

Hafenordnung der HSVK

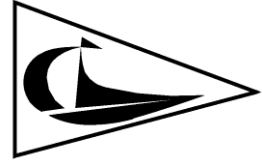
Die HSVK unterhält Liegeplätze für ihre Mitglieder und für Gastlieger.

Erwerb und Verlust des Liegeplatzes

1. Liegeplatzinhaber können nur **HSVK Mitglieder** werden und zwar für die Dauer des Nutzungsvertrages der HSVK mit dem Wasser -und Schifffahrtsamt und den Verpächtern.
2. Der Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes ist schriftlich an den Hafenmeister zu richten. Dem Antrag ist die Kopie des Nachweises der Boot-Haftpflicht-Versicherung beizufügen.
3. HSVK Mitglieder können für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen einen Liegeplatz kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen. Die unten angegebenen „Pflichten eines Liegeplatzinhabers“ sind nicht zu erbringen. Eine Anmeldung ist für diese Zeit auch notwendig.
4. Bekundet ein Liegeplatzinhaber seinen Liegeplatz nicht nutzen zu wollen, so entfallen die zu leistenden Arbeitsstunden. Ein stillgelegter Liegeplatz kann für ein Jahr einem anderen Boot zugeteilt werden. Wird der Liegeplatz vom Liegeplatzinhaber ersichtlich nicht genutzt, kann dieser vom Vorstand stillgelegt werden.
5. Der Liegeplatz ist zum Ende eines Geschäftsjahres kündbar.
6. Das Anrecht auf einen Liegeplatz erlischt mit Kündigung der HSVK –Mitgliedschaft.
7. Wenn ein Liegeplatzinhaber den Vereinsbeitrag, die Liegeplatzgebühr oder die Kranumlage nicht bezahlt hat, ist der Vorstand berechtigt, den Liegeplatz bis zur Zahlung der offenen Beträge stillzulegen oder zu kündigen.
8. Verstößt ein Liegeplatzinhaber, gegen eine oder mehrere Punkte der Hafenordnung, ist der Vorstand berechtigt, den Liegeplatz fristlos zu kündigen. Der Liegeplatzinhaber kann gegen diesen Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.

Pflichten eines Liegeplatzinhabers

9. Die Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, die Liegeplatzgebühren (festgelegt durch die ordentliche Mitgliederversammlung) und die Kranumlage (festgelegt durch den Vorstand) zu zahlen.
10. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet am **Stegeinbau** und **Stegausbau** teilzunehmen. Ist ein Liegeplatzinhaber zum Stegeinbau oder Stegausbau verhindert, hat er dies sofort dem Hafenmeister mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann eine Ersatzperson gestellt werden oder es sind ersatzweise 7 Stunden zu leisten. Zudem ist ein **Arbeitseinsatz** von **7 Stunden** im Jahr zu erbringen.



11. Sollten die unter Punkt 10 festgelegten Arbeiten nicht erfolgt sein, werden am Jahresende die nicht geleisteten Stunden mit der in der Gebührenordnung festgelegten Gebühr berechnet und per Lastschrift von der Bankverbindung des Mitglieds eingezogen.
12. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, sein Boot ordnungsgemäß zu befestigen und zu sichern. Zum Sichern der Boote dürfen **keine Steine oder Holzstücke** verwendet werden (Rasenmäher). Wird dagegen verstoßen, wird eine Gebühr von **50 €** erhoben und per Lastschrift eingezogen.
13. Alle Boote, Slipwagen und Anhänger sind mit Namen und Adresse zu versehen. Wird dagegen verstoßen, wird eine Gebühr von **15 €** erhoben und per Lastschrift eingezogen.
14. Boote und Anhänger dürfen generell nur auf den Liegeplätzen gelagert werden, oder sind vom Gelände zu entfernen.
Vom **1.11. - 31.03.** sind alle Boote vom Klubgelände zu entfernen.
15. Jugendliche Mitglieder sind bis zum 18. Lebensjahr von der Liegeplatzgebühr und der Kranumlage befreit. Die erstjährige Liegeplatzgebühr wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach Abschluss der Berufsausbildung fällig, spätestens jedoch nach dem 21. Lebensjahr. Der Nachweis der Schul-/oder Berufsausbildung nach dem 18. Lebensjahr muss eigenständig erbracht werden. Wird das Boot überwiegend von Erwachsenen benutzt, so sind die normalen Gebühren und Umlagen fällig.
16. Besitzt ein Liegeplatzinhaber zwei oder mehrere Liegeplätze, so muss er nur einmal die Arbeiten verrichten.
17. Wird ein Liegeplatz kommerziell genutzt, so ist der eineinhalbfache Satz der Liegeplatzgebühr zu zahlen.
18. Aus Gründen der nachbarschaftlichen Beziehungen ist ruhestörender Lärm auf dem Gelände zu vermeiden, besonders in der Nachtruhe ab 22:00 Uhr.
19. Gastlieger müssen sich beim Hafenmeister anmelden. Für Gastlieger wird eine Gastliegergebühr erhoben.

Verhalten bei Hochwasser

20. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, bei Hochwasser bei der Evakuierung der Boote zu helfen. Der Hafenmeister muss im Vorfeld der Arbeiten informiert werden.

Der Vorstand:

Neckarhäuserhof, 2023